



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
avig-revision@seco.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

### **Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst die Vorlage grundsätzlich, hat jedoch bezüglich Art. 83 Abs. 1 lit. i AVIG Bedenken. Neu müssen die jährlichen Leistungskennzahlen der Kasse veröffentlicht werden. Dies könnte bei unserer Kasse Fragen aufwerfen, wenn die Leistungskennzahlen falsch interpretiert würden, etwa weil die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. gemäss den Leistungspunkten in den Malusbereich fallen würde.

Kleinkassen erbringen die gleichen Dienstleistungen wie Grosskassen, jedoch sind die zahlreichen Aufgaben auf wenige Schultern verteilt. Diese Konzentration erlaubt keine personellen Ausfälle. Die Personal- und Infrastrukturkosten, die grössten Kostenblöcke kleiner Kassen, haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt die kritische Grösse erreicht. Die im Rahmen der jetzigen und neuen Leistungsvereinbarung bezahlte Entschädigung steht dem Ziel einer hohen Dienstleistungsqualität der Kleinkassen diametral entgegen. Die Finanzierung einer operationellen Grundstruktur der Kassen ist schwierig und wird in Zukunft ohne Entschädigungspauschale oder Sonderregelung für Kleinkassen im Sinne der Abrechnung der tatsächlichen Kosten kaum mehr möglich sein.

Unsere detaillierte Antwort finden Sie im beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*

Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner ([thomas.rechsteiner@parl.ch](mailto:thomas.rechsteiner@parl.ch))



# Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

## Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton: Appenzell I.Rh.
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):  Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell	

*Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden*



## Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1                       Variante 2                       Keine

Bemerkungen:

Wir bevorzugen Variante 2, jedoch nur in Verbindung mit der Klärung des Begriffs «Kleinkasse» und der daraus folgenden Anpassung des Finanzierungsmodells.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Die Variante 1 erschwert die Arbeit, sowohl für die Arbeitslosenkassen wie auch für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer, da nach deren Inkrafttreten rund 30 verschiedene Kassen als Kontakt auftreten könnten. Der so entstehende Wettbewerb kann nur unter den grossen Kassen spielen. Für kleine Kassen sind Schwankungen schwierig aufzufangen. Zudem ist keine allgemeine Erwartungshaltung im Arbeitsmarkt spürbar, ein Wahlrecht unter den kantonalen Kassen einzuführen und das Wahlrecht zwischen öffentlichen und privaten Kassen besteht bereits. Der Wunsch des Arbeitsmarkts ist viel eher eine vereinfachte Abwicklung, die keine zusätzlichen Kosten generiert. Es sollte deshalb eher ein unbürokratischer Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungszweigen und Sozialpartnerinnen und -partnern als ein Wahlrecht unter kantonalen Kassen angestrebt werden.

Die Variante 2 entspricht in etwa dem Status quo und hat sich bewährt. Vor allem in Krisen wie Pandemien kann so besser vor Ort agiert und reagiert werden.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA                                       NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA                                       NEIN

Wenn ja, welche:

Heute gibt es einen Sockelbetrag, welcher unabhängig vom Bonus/Malus-System ist, dafür den Vorteil für die kleinen Kassen hat, dass diese die Vorgaben des Bonus/Malus-Systems nicht erfüllen müssen, wenn sie unter der Schwelle des Sockelbetrags bleiben. Diese Schwelle ist vor über 15 Jahren festgelegt worden. Seitdem hat der administrative Aufwand (IKS, Abklärungsaufwand und ähnliches) massiv zugenommen. Dieser Sockelbetrag oder ein ähnliches Modell wie eine Mindestentschädigung sollte in der neuen Regelung wieder Platz finden. Wir sehen hier zwei Möglichkeiten:

- a) Status quo, jedoch den Sockelbetrag auf Fr. 300'000.-- bis Fr. 350'000.-- erhöhen. Es werden die effektiven Kosten innerhalb dieser Sockelgrenze ausgewiesen. Das Bonus-Malus-System greift erst, wenn dieser Betrag überschritten wird. Der Betrag wird alle 5 Jahre überprüft.
- b) Definition einer «Kleinkasse», die die effektiven Kosten abrechnet und nicht dem Bonus-Malus-System unterliegt.